

## 1. Änderung der Geschäftsverteilung

Aus Anlass der Abordnung der RinAG Otte an das AG Gütersloh ab dem 15.2.2024 und die Aufhebung der hälftigen Abordnung der Richterin Adams an das LG Arnberg ab dem 20.2.2024 wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Warstein ab dem 15.2.2024 wie folgt geregelt:

### Teil A: Dezernate

#### I. Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck:

1. Verwaltungssachen
2. Aufgaben des Familiengerichts der Buchstaben A-K und S  
mit Ausnahme der Adoptionen
3. Rechtshilfe in Familien- und Familienstreitsachen der Buchstaben A-K
4. Nachlasssachen einschließlich Urkundssachen
5. Vorsitz im Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschuss (§ 40 II GVG)
6. Im Falle des Kriseneildienstes gem. Anlage 4 zum Präsidiumsbeschlusses des  
LG Arnberg vom 21.12.2023 Az. 3204 E Abg LG (2024) – 1.1.
7. Alle vier Wochen die an einem Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Be-  
treuungssachen

#### Vertreter:

- zu Ziffer 1, 5: Richterin am Amtsgericht Schmidt-Wegener  
zu Ziffer 2-4: Richterin Adams  
zu Ziffer 7: siehe VI

#### II. Richterin am Amtsgericht Schmidt-Wegener:

1. Betreuungssachen
2. alle Rechtshilfesachen in Betreuungs- und Unterbringungssachen
3. die an einem Montag sowie alle vier Wochen die an einem Freitag eingehenden  
PsychKG und eiligen Betreuungssachen

#### Vertreter:

- zu Ziffer 1-2: Richterin Adams  
zu Ziffer 3: siehe VI

#### **IV. Richterin Adams:**

1. Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen
2. Rechtshilfe Zivilsachen
3. Sachen des Vollstreckungsregisters I und II
4. alle nicht verteilten Sachen
5. Aufgaben des Familiengerichts der Buchstaben L-Z, ohne Buchstabe S
6. Rechtshilfe in Familien- und Familienstreitsachen der Buchstaben L-Z
7. alle Adoptionen
8. die an einem Donnerstag sowie alle vier Wochen die an einem Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen

Vertreter:

Zu Ziffer 1-4: Richter Sabuga

zu Ziffer 5-7: Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck

zu Ziffer 8: siehe VI

#### **V. Richter Sabuga**

1. Einzelstrafsachen einschließlich Ermittlungssachen, Verfahren nach dem Polizeigesetz und Privatklegesachen sowie Rechtshilfesachen in Strafsachen
2. OWi-Sachen
3. Strafsachen des Jugendrichters einschließlich Ermittlungssachen und Verfahren nach dem Polizeigesetz sowie Rechtshilfesachen
4. die an einem Dienstag und Mittwoch sowie alle vier Wochen die an einem Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen

Vertreter:

zu Ziffer 1-3: Richterin am Amtsgericht Schmidt-Wegener

zu Ziffer 4: siehe VI

## **VI. Vertretung Betreuungs- und PsychKG-Tageseildienst**

### **1. Montag:**

- a) RinAG Schmidt-Wegener
- b) DinAG Freifrau von Lüninck
- c) Ri Sabuga
- d) Rin Adams

### **2. Dienstag**

- a) Ri Sabuga
- b) Rin Adams
- c) RinAG Schmidt-Wegener
- d) DinAG Frfr. v. Lüninck

### **3. Mittwoch**

- a) Ri Sabuga
- b) RinAG Schmidt-Wegener
- c) Rin Adams
- d) DinAG Frfr. v. Lüninck

### **4. Donnerstag**

- a) Rin Adams
- b) DinAG Frfr. v. Lüninck
- c) RinAG Schmidt-Wegener
- d) Ri Sabuga

### **5. Freitag (*rotierend*)**

- a) DinAG Frfr. v. Lüninck
- b) RinAG Schmidt-Wegener
- c) Rin Adams
- d) Ri Sabuga

## **Teil B: Sonstige Zuständigkeiten**

### **I. Befangenheitsanträge**

Bei Befangenheitsanträgen entscheidet der dienstjüngste Richter, der nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan Vertreter ist.

### **II. Bereitschaftsdienst**

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist bei dem Amtsgericht Arnsberg gemäß § 22 c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 und der 6. Änderungsverordnung vom 28.11.2019 konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 zum dem Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg vom 21.12.2023 (3204 E Abg LG (2024)).

### **III. Anhörungen in Einrichtungen**

1. Soweit in Unterbringungssachen gem. § 312 Ziff. 1 und 3 FamFG (Unterbringung durch einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten sowie nach dem PsychKG NW vom 17.12.1999 GVNW. S. 662) und / oder in Betreuungssachen (auch im Wege der Rechts-hilfe) Anhörungen in Einrichtungen und / oder Wohnungen durchzuführen sind, erfolgt die Anhörung und Beschlussfassung abweichend von Teil A an jedem Arbeitstag nur durch einen Richter.
2. Zuständig ist von den nach Teil A zuständigen Richtern derjenige, der an diesem Tag keine Sitzung hat. Trifft dies für mehrere oder alle zu, ist derjenige von ihnen zuständig, von dem mehr Verfahren zur Anhörung stehen; bei gleicher Anzahl der, der zuerst einen der Termine anberaumt hat.

### **IV. weitere Vertretung**

Bei der Notwendigkeit einer weiteren Vertretung sind die Vertreter - für jeden Vertretungsfall neu - nacheinander derart heranzuziehen, dass der Dienstjüngere dem Dienstälteren vorgeht; bei gleichem Dienstal-ter geht der Lebensjüngere dem Lebensälteren vor.

### **V. Güterichter**

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

## **VI. Allgemeine Regelungen**

1. Die Zuständigkeit des Richters richtet sich grundsätzlich nach dem Nachnamen des Beklagten bzw. Antragsgegners.  
Wird während eines laufenden Verfahrens ein weiteres Verfahren umgekehrten Rubrums der gleichen Parteien oder Beteiligten anhängig, so ist der für das erste Verfahren zuständige Richter auch für alle weiteren Verfahren zuständig.
2. In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Nachnamen des Kindes. Hat ein Elternteil Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen, so ist der Richter des laufenden Verfahrens auch für alle weiteren zuständig, die die übrigen Kinder betreffen.
3. Bei Klagen gegen den Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
4. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen „An der Brügge“ oder „Graf von Landsberg“ der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R; entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinden usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der Buchstabe O für die Zuständigkeit maßgebend.

7. Bei Klagen gegen die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen - etwa ausländischen - Staat oder einen sonstigen Fiskus (einschließlich etwaiger Landesvermögen, wie Bundesbahn oder Bundespost) ist der Buchstabe F (Fiskus) maßgebend.
8. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der 2. Buchstabe usw. - im Alphabet an erster Stelle steht.
9. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Richters bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
10. Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Richtern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Richter über, der die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei dem Richter, der die Trennung ausgesprochen hat.
11. Für gemäß §§ 538, 539 ZPO an das Amtsgericht zurückverwiesene Sachen ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung derjenige Richter zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
12. Der zuletzt mit der Hauptsache befasst gewesene Richter ist auch für die Festsetzung des Streit- und Geschäftswertes und das Kostenfestsetzungsverfahren sowie für Streitwert-, Geschäftswert- und Kostenbeschwerde zuständig. Für Klagen gem. §§ 323, 579, 580, 767, 768, 796, 797 ZPO, § 19 Abs. 4 BRAGO ist derjenige Richter zuständig, bei welchem der einer solchen Klage vorausgegangene Rechtsstreit anhängig war. Wird aus einem anderen Rechtsgrund gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen, ist ebenfalls der Richter zuständig, der mit dem Vorprozess befasst war.
13. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie Beweissicherungsverfahren werden von demjenigen Richter bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.
14. Für mehrere Klagen oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die den gleichen Sachverhalt betreffen, ist derjenige Richter zuständig, bei dem die erste Klage oder der erste Antrag auf der Geschäftsstelle eingeht – sei es von der Posteingangsstelle oder der ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs).  
Bei gleichzeitigem Eingang ist derjenige Richter zuständig, der für den Beklagten oder Antragsgegner mit dem nach dem Alphabet ersten Buchstaben zuständig ist.

59818 Arnsberg, den 27.02.2024

Clemen  
Präsident des Landgerichts

59581 Warstein, den 15.2.2024

Freifrau von Lüninck  
Direktorin des Amtsgerichts

Schmidt-Wegener  
Richterin am Amtsgericht